

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. C 296

15. Dezember 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

Inhalt

### I *Mitteilungen*

#### **Kommission**

Europäische Rechnungseinheit ..... 1

#### **Gerichtshof**

Urteil des Gerichtshofes vom 6. Oktober 1976 in der Rechtssache 12/76 (Vorabentscheidungsersuchen, vorgelegt vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main): Firma Industrie Tessili Italiana Como gegen Firma Dunlop AG ..... 2

Urteil des Gerichtshofes vom 13. Oktober 1976 in der Rechtssache 32/76 (Vorabentscheidungsersuchen, vorgelegt vom Tribunal du Travail Charleroi): Alfonsa Saieva gegen Caisse de compensation des allocations familiales de l'industrie charbonnière des bassins de Charleroi et de la Basse-Sambre ..... 2

Rechtssache 107/76: Antrag auf Vorabentscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe — 4. Zivilsenat in Freiburg — vom 7. Oktober 1976 in dem Rechtsstreit der Hoffmann-La Roche AG gegen Centrafarm Vertriebsgesellschaft pharmazeutischer Erzeugnisse mbH ..... 3

Streichung der Rechtssache 81/76 ..... 4

Streichung der Rechtssache 8/76 ..... 4

---

### II *Vorbereitende Rechtsakte*

#### **Kommission**

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (76/625/EWG) ..... 5

---

### III *Bekanntmachungen*

.....

---

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972) ..... 6

Offenes Verfahren ..... 8

Nicht offene Verfahren ..... 9

**HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN  
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN**

Das laufende Abonnement endet am 31. Dezember 1976.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, kann das Abonnement bereits jetzt erneuert werden.

Der Bezugspreis des Jahresabonnements 1977 beträgt 203 DM (3 000 bfrs).

## I

*(Mitteilungen)*

## KOMMISSION

EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT <sup>(1)</sup>

14. Dezember 1976

Währungseinheiten für 1 ERE:

Belgischer und Luxemburgischer Franken:		US-Dollar	1,11884
— offizieller Markt	40,9608	Schweizer Franken	2,74794
— Freimarkt	40,9272	Spanische Peseta	76,4479
Deutsche Mark	2,68279	Schwedische Krone	4,67189
Holländischer Gulden	2,79462	Norwegische Krone	5,85740
Pfund Sterling	0,663602	Kanadischer Dollar	1,14192
Dänische Krone	6,56003	Portugiesischer Escudo	35,2351
Französischer Franken	5,58620	Österreichischer Schilling	19,0162
Italienische Lira	968,799	Finnmark	4,25877
Irishes Pfund	0,663602	Japanischer Yen	330,462

<sup>(1)</sup> — Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 75/250/EWG des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens von Lome verwandt wird.

— Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwandt wird.

# GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 6. Oktober 1976

in der Rechtssache 12/76 (Vorabentscheidungsersuchen, vorgelegt vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main): Firma Industrie Tessili Italiana Como gegen Firma Dunlop AG <sup>(1)</sup>

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 12/76 über das dem Gerichtshof nach Artikel 1 des Protokolls vom 3. Juni 1971 „betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof“ in dem beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main anhängigen Rechtsstreit Firma Industrie Tessili Italiana Como, mit Sitz in Como (Italien), gegen Firma Dunlop AG, mit Sitz in Hanau am Main (Bundesrepublik Deutschland), vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Begriffs „Ort, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre“, in Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 hat der Gerichtshof am 6. Oktober 1976 unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten H. Kutscher und A. O’Keefe, der Richter A. M. Donner, J. Mertens de Wilmars, P. Pescatore, M. Sørensen, A. J. Mackenzie Stuart und F. Capotorti; Generalanwalt: H. Mayras; Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

*Der „Ort, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre“, im Sinne von Artikel 5 Nr. 1 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 bestimmt sich nach dem Recht, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend ist.*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 57 vom 11. 3. 1976.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 13. Oktober 1976

in der Rechtssache 32/76 (Vorabentscheidungsersuchen, vorgelegt vom Tribunal du Travail Charleroi): Alfonsa Saieva gegen Caisse de compensation des allocations familiales de l’industrie charbonnière des bassins de Charleroi et de la Basse-Sambre <sup>(1)</sup>

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache 32/76 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von dem Tribunal du Travail Charleroi in dem vor diesem Gericht anhängigen

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 104 vom 7. 5. 1976.

Rechtsstreit Alfonsa Saieva, wohnhaft in Montaperto, Italien, gegen Caisse de compensation des allocations familiales de l'industrie charbonnière des bassins de Charleroi et de la Basse-Sambre, Charleroi, Belgien, vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 42 Absatz 5 der Verordnung Nr. 3 des Rates vom 25. September 1958 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl. Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 561/58) in der Fassung der Verordnung Nr. 1/64/EWG des Rates vom 18. Dezember 1963 (ABl. Nr. 1 vom 8. Januar 1964, S. 1/64) und des Artikels 94 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) hat der Gerichtshof am 13. Oktober 1976 unter Mitwirkung des Präsidenten H. Kutscher, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und P. Pescatore, der Richter J. Mertens de Wilmars, M. Sørensen, Mackenzie Stuart und A. O'Keefe; Generalanwalt: H. Mayras; Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

1. Artikel 42 Absatz 5 der Verordnung Nr. 3 ist dahin auszulegen, daß er die Rechtsvorschriften bestimmt, die auf die Zahlung von Familienbeihilfen an Kinder eines infolge eines Arbeitsunfalls verstorbenen Arbeitnehmers anwendbar sind, und daß der Anspruch auf Familienbeihilfen für die Kinder des Verstorbenen nicht an die Gewährung einer Waisenrente geknüpft ist.
2. Artikel 94 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist so auszulegen, daß der zuständige Träger eines Mitgliedstaats nicht an Stelle eines Versicherten die Neufeststellung der Ansprüche beantragen kann, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung festgestellt worden sind.

---

Antrag auf Vorabentscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe — 4. Zivilsenat in Freiburg — vom 7. Oktober 1976 in dem Rechtsstreit der Hoffmann-La Roche AG gegen Centrafarm Vertriebsgesellschaft pharmazeutischer Erzeugnisse mbH

(Rechtssache 107/76)

Das Oberlandesgericht Karlsruhe — 4. Zivilsenat in Freiburg — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 7. Oktober 1976, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. November 1976, in dem Rechtsstreit der Hoffmann-La Roche AG, in Grenzach-Wyhlen, gegen Centrafarm Vertriebsgesellschaft pharmazeutischer Erzeugnisse mbH, in Bentheim, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist das einzelstaatliche Gericht verpflichtet, eine die Auslegung des Gemeinschaftsrechts betreffende Frage gemäß Artikel 177 Absatz 3 EWG-Vertrag dem Europäischen Gerichtshof zur Beantwortung vorzulegen, wenn diese Frage in einem Verfahren wegen einstweiliger Verfügung auftritt, wenn gegen die Entscheidung des Gerichts im Verfügungsverfahren ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben ist, wenn aber andererseits die Parteien die Möglichkeit haben, die den Gegenstand des Verfügungsverfahrens betreffende Frage zum Gegenstand eines regulären Prozeßverfahrens zu machen, in dem gegebenenfalls eine Vorlage nach Artikel 177 Absatz 3 EWG-Vertrag erfolgen müßte.

Falls die Frage zu Ziffer 1 bejaht wird, wird um die Entscheidung über die folgenden weiteren Fragen gebeten:

2. Ist der Inhaber eines zu seinen Gunsten sowohl in dem Mitgliedstaat A als auch in dem Mitgliedstaat B geschützten Warenzeichenrechts gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag befugt, unter Berufung auf dieses Recht zu verhindern, daß ein Parallelimporteur von dem Zeicheninhaber oder mit dessen Ermächtigung in dem Mitgliedstaat A der Gemeinschaft rechtmäßig mit seinem Warenzeichen versehene und unter diesem Warenzeichen abgepackt in Verkehr gebrachte Arzneimittel aufkauft, in Behältnisse anderer

Größenordnung umfüllt, mit einer neuen Verpackung versieht, auf dieser das Warenzeichen des Zeicheninhabers anbringt und die so gekennzeichnete Ware in den Mitgliedstaat B einführt?

3. Ist der Inhaber des Warenzeichens auch dann hierzu befugt oder verstößt er damit gegen Bestimmungen des EWG-Vertrags — insbesondere dessen Artikel 86 —, wenn er hinsichtlich des betreffenden Arzneimittels im Mitgliedstaat B eine marktbeherrschende Stellung einnimmt, wenn sich das Verbot des Imports umgefüllter, mit dem Warenzeichen des Inhabers versehener Ware rein tatsächlich marktbehindert auswirkt, weil in den Ländern A und B unterschiedliche Packungsgrößen üblich sind und weil sich der Import der Ware in anderer Form tatsächlich noch nicht auf dem Markt nennenswert durchgesetzt hat, und wenn das Verbot sich tatsächlich dahin auswirkt, daß zwischen den Mitgliedstaaten ein beträchtliches — möglicherweise unangemessenes — Preisgefälle aufrechterhalten wird, ohne daß dem Zeicheninhaber nachgewiesen werden kann, er benutze das Verbot allein oder überwiegend zu dem Zweck, an diesem Preisgefälle festzuhalten.

---

#### **Streichung der Rechtssache 81/76 <sup>(1)</sup>**

Mit Beschluß vom 24. November 1976 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 81/76: Douwe Egberts GmbH gegen Hauptzollamt Kleve angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 223 vom 23. 9. 1976.

---

#### **Streichung der Rechtssache 8/76 <sup>(1)</sup>**

Mit Beschluß vom 25. November 1976 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) die Streichung der Rechtssache 8/76: Enrica Lodi gegen Europäisches Parlament angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 43 vom 25. 2. 1976.

---

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (76/625/EWG)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 1. Dezember 1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Richtlinie 76/625/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen legt die Kommission dem Rat innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der Ergebnisse einen Bericht über die Erfahrungen mit der ersten Erhebung sowie danach jährliche Berichte hinsichtlich der Artikel 5 und 6 vor.

Es ist nützlich, diese Berichte auch dem Parlament zur Information zu übermitteln.

Es ist daher notwendig, die Richtlinie entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 76/625/EWG wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung der Ergebnisse durch die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Erfahrungen mit der ersten Erhebung in der erweiterten Gemeinschaft sowie ab 1. Januar 1977 jährliche Berichte hinsichtlich der Artikel 5 und 6 vor.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

**ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE**

*(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972)*

**BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE****A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) <sup>(1)</sup>:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):  
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):  
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):  
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):  
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):  
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):  
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):  
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

<sup>(1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

**B. Nicht offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a) <sup>(1)</sup>:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):  
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):  
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):  
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):  
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

---

<sup>(1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

### Offenes Verfahren

1. Rijkswaterstaat, Directie Utrecht, Maliebaan 18, NL Utrecht.
2. Öffentliche Ausschreibung gemäß dem Uniform Aanbestedingsreglement (Einheitliche Ausschreibungsvorschriften).
3. a) Gemeinden Nigtevecht, Abcoude und Loenen a/d Vecht.  
b) Verdingungsunterlagen Nr. U 1771: Erstellen von Uferbefestigungen am westlichen Ufer des Amsterdam-Rhein-Kanals zwischen km 13 255 und km 18 705, sowie Ausführung anfallender Nebenarbeiten.  
Die Arbeiten umfassen u. a.:
  - Anbringen von etwa 5 400 m Uferbefestigung mit von der Vergabebehörde zur Verfügung gestelltem Material;
  - Liefern und Verarbeiten von etwa 22 000 m<sup>3</sup> Sand und 1 600 Stück Stahlbetonankerplatten;
  - Verarbeiten von etwa 30 000 m<sup>3</sup> Erdreich.
- c)
- d)
4. 65 Wochen.
5. a) Die Verdingungsunterlagen sind unter Angabe der Nr. U 1771 ab Donnerstag, dem 23. Dezember 1976, bei der Staatsuitgeverij, Christoffel Plantijnstraat 1, Den Haag (Tel. 070 — 814511) erhältlich.  
Die Unterlagen liegen ab Donnerstag, dem 23. Dezember 1976, bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:
  - Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Plesmanweg 1, Den Haag;
  - Hoofddirectie van Waterstaat, Koningskade 4, Den Haag;
  - Rijkswaterstaat, Directie Utrecht, Maliebaan 18, Utrecht.
 Auskünfte erteilt der Rijkswaterstaat, Afdeling Nieuwe Werken Noord, Zuiderluis 1, Nieuwegein am Dienstag, dem 4. Januar 1977, von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr. Die Niederschrift der erteilten Auskünfte liegt von diesem Tag an zur Einsichtnahme aus. Eine Abschrift der Auskünfte ist dort auf Anfrage kostenlos erhältlich.
- b)
  - c) Preis der Verdingungsunterlagen: 24 hfl (einschl. MwSt., ausschl. Versandkosten). Zahlung an die Staatsuitgeverij, Christoffel Plantijnstraat 1, Den Haag, nach Rechnungsempfang.
  6. a) Dienstag, 18. Januar 1977, bis 11 Uhr.  
b) Rijkswaterstaat, Directie Sluizen und Stuwten, Maliebaan 31, Utrecht.  
c) Niederländisch.
  7. a) Die Öffnung der Angebote erfolgt öffentlich.  
b) Dienstag, 18. Januar 1977, 11 Uhr, Anschrift wie unter Ziffer 6.
  - 8.
  9. Monatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Baufortschritts, nachdem eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Verdingungssumme geleistet worden ist.
  - 10.
  11. Bieter müssen auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der hierzu ergangenen Aufforderung ihre finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und technische Befähigung nachweisen. Hierzu sind folgende Unterlagen vorzulegen:
    - eine Bescheinigung darüber, daß das Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist,
    - eine Bankerklärung, aus der die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens ersichtlich ist;
    - eine Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Bauumsatz des Unternehmens für die letzten drei Geschäftsjahre;
    - eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen mit Angabe der Ausführungsfrist, des Ausführungsorts und des Auftraggebers.
  12. 30 Tage vom Tag der Öffnung der Angebote an gerechnet.
  13. Der Bieter muß nachweisen können, daß er über Erfahrung in der Ausführung derartiger Arbeiten verfügt.
  - 14.
  15. 7. Dezember 1976.

**Nicht offenes Verfahren**

1. Département d'Ille-et-Vilaine, direction des affaires départementales et des finances, préfecture d'Ille-et-Vilaine, 1, rue Martenot, F 35000 Rennes.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Département Ille-et-Vilaine, Gemeinden Gael, St. Meenle-Grand, Le Crouais und Quedillac.  
b) Départementstraße 166 — Begradigung der Trasse auf 8,5 km (in vier Teilabschnitten).  
Hauptlos: Einbau von 5 700 t 0/31,5 — 33 100 t Bitumenkies und 8 220 t Asphaltbeton. Außerdem 15 900 m Weidezäune.  
Nebenlos B: 8 200 m<sup>3</sup> Entnahmematerial, 160 000 m<sup>3</sup> Erdaushub, 61 000 m<sup>3</sup> Aufschüttung, 2 000 m Kanalisation.  
Nebenlos C: Lieferung von 16 800 t 0/4; 10 700 t 4/10; 10 500 t 10/20; 1 800 t 10/14; 5 700 t 0/31,5.  
c) Generalunternehmen mit benannten Nachunternehmern bzw. gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaften können Angebote für das Gesamtprojekt, Fachunternehmen können nur Angebote für eines der Nebenlose einreichen.  
d)
4. 12 Monate.
- 5.
6. a) 28. Dezember 1976, 16 Uhr.  
b) Préfecture d'Ille-et-Vilaine, 2ème Direction, 3ème Bureau, 35000 Rennes.  
c) Französisch.
- 7.
8. Auskunftsbogen nach Formblattmuster M.P.C.10, Erklärung nach Formblattmuster M.P.C.17.
9. Preis der Leistungen, technischer Wert, fachliche und finanzielle Garantien.
10. Weitere Auskünfte erteilt: Bureau d'Études de l'Arrondissement de Gestion, 2 Cale de la Barbotière, F 35000 Rennes.
11. 6. Dezember 1976.

### Nicht offenes Verfahren

1. The Greater London Council, HG/D/D4.1., The County Hall, London SE1 7PB, England, Vereinigtes Königreich.
2. Niedrigstes annehmbares Angebot im Leistungswettbewerb ausgewählter Bieter.
3. a) Dunkery Road, Lower Marvels Wood, Mottingham Estate, Bromley, Kent. Meßtischblatt Nr.: TQ 4171 N.E.  
b) Errichtung von 9 Wohnungen für zwei Personen, 12 Altenwohnungen für 2 Personen, 19 Einfamilienhäusern für 4 Personen, 13 Einfamilienhäusern für 5 Personen und 4 Einfamilienhäusern für 6 Personen, insgesamt also 57 Wohneinheiten mit dazugehörigen Straßen, Wagenabstellplätzen und Gehwegen.  
Veranschlagte Gesamtkosten: über 750 000 Pfund Sterling.  
Bauweise: Lasttragende und Hohlwände aus Ziegel- und Blocksteinen mit Standard-Vorsatzziegeln. Geneigte Dächer aus Holzdachbindern mit Betondachsteinen. Fundamente aus kurzen Bohrbetonpfählen mit Fertigbetonböden. Fenster im EJMA-Standard, gestrichene Weichholzrahmen mit einfacher Verglasung, Weichholztreppenaufgänge und Holzgeschoßdecken. In allen Wohnungen Trockenputz. Die Heizung in allen Häusern besteht aus gasbetriebenen Einzelkesseln mit kontrolliertem Rauchzug, bei den Alten-Wohnungen jedoch Zentralkesselanlage. Das Grundstück hat ein Süd-Nord-Gefälle von etwa 8 m, rund ein Fünftel der Geländefläche hat Baumbestand am Ostrand, der dann in Wald übergeht. Der Baumbestand muß erhalten bleiben.  
Maßgebend für den Auftrag ist das vom „Greater London Council“ herausgegebene revidierte „Standard Form of Contract“, das auf dem „Standard Form of Contract“ des Royal Institute of British Architects, Fassung von 1963, basiert. Gleitklauseln für Löhne und Stoffpreise finden Anwendung.  
Leistungsverzeichnisse werden zur Verfügung gestellt und sind vom Bieter mit Preisen versehen zurückzusenden.  
c) Der Auftrag wird nicht in Lose unterteilt.  
d) Planungsleistungen sind nicht auszuführen.
4. Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten: Mai 1977. Ausführungsfrist: 18 Monate.
5. Wird der Auftrag einem Unternehmenszusammenschluß erteilt, so muß sich jedes Einzelunternehmen vor Auftragsübernahme schriftlich verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen.
6. a) 30. Dezember 1976.  
b) Hutchison, Locke and Monk, 19, The Green, Richmond, Surrey, England, Vereinigtes Königreich.  
c) Englisch.
7. 13. Januar 1977.
8. — Bankverbindungen, bei denen sich der Auftraggeber nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers erkundigen kann.  
— Bilanzen der letzten drei Jahre.  
— Gesamtumsatz und Bauumsatz der letzten drei Jahre.  
— Aufstellung der in den letzten fünf Jahren erbrachten vergleichbaren Bauleistungen unter Angabe der Architekten, von denen hierzu Referenzen eingeholt werden können.  
— Angaben über zur Verfügung stehende Belegschaft und technische Ausrüstung.  
— Nähere Einzelheiten über die für die Vertragsabwicklung vorgeschlagenen organisatorischen und unternehmerischen Maßnahmen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Leistungswettbewerb, das einem entsprechenden Vergleich mit einer Kostenaufstellung des Architekten standhält.
10. Zur Angebotsabgabe werden sechs Wochen eingeräumt. Die Arbeiten werden von einem beauftragten Architekten überwacht, Anweisungen auf der Baustelle kann ein ständig anwesender Bauleiter erteilen. Die Endabrechnung erfolgt durch den beauftragten Massenberechner. Jeder Bieter erhält ein Exemplar der Vertragsbedingungen sowie zwei ungebundene Ausfertigungen der Leistungsverzeichnisse; auf Anforderung können bis zu zwei weitere Leistungsverzeichnisse kostenlos nachgeliefert werden. Angebot und Leistungsverzeichnisse sind in Pfund Sterling zu erstellen, Zahlungen erfolgen ausschließlich in Pfund Sterling. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht; Auskünfte über den Stand des Verfahrens können nicht erteilt werden.
11. 2. Dezember 1976.

**Nicht offenes Verfahren**

1. The County Council of Hertfordshire, County Hall, Hertford, Hertfordshire, England, Vereinigtes Königreich.
2. Niedrigstes annehmbares Angebot im Leistungswettbewerb ausgewählter Bieter.
3. a) St. Albans liegt 32 km nordwestlich vom Zentrum von London. Das Gelände befindet sich an der Hauptverkehrsstraße A 405 südöstlich von St. Albans zwischen dem Kreisverkehrsplatz London Colney und Colney Heath.  
b) Zweispuriger Ausbau der Hauptverkehrsstraße auf 2,5 km Länge durch Bau einer zusätzlichen Fahrbahn und Erneuerung der bereits vorhandenen Fahrspur in flexibler oder starrer Ausführung. Keine Brückenbauarbeiten. Veranschlagte Gesamtkosten zwischen 415 000 und 1 Million Pfund Sterling (ohne die von den Unternehmern der öffentlichen Versorgungsbetriebe auszuführenden Arbeiten).  
c)  
d)
4. 12 Monate vom Zeitpunkt des Baubeginns an, der dem Unternehmer von der Bauleitung bekanntgegeben wird.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu übernehmen.
6. a) 14. Januar 1977.  
b) The Department of Transport, Con (H) 4, Room S3/02, 2 Marsham Street, London, SW1P 3 EB, England.  
c) Englisch.
7. Etwa Anfang März 1977, vorbehaltlich des Abschlusses der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren.
8. — Nachweis der Eintragung des Unternehmens in ein  
a) Berufsregister oder  
b) im Companies Register im Vereinigten Königreich oder in Irland.  
— Vorlage der Bilanzen/Jahresabrechnungen für die letzten drei Jahre einschließlich einer Erklärung über den Bauumsatz und den anteilmäßigen Umsatz an Tiefbauarbeiten sowie eine Bankreferenz.  
— Eine Erklärung über die fachliche Qualifikation des leitenden und aufsichtsführenden Personals, das für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich wäre, sowie über bisherige Bauerfahrungen im Vereinigten Königreich.  
— Eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Arbeiten über 1 Million Rechnungseinheiten mit Angabe des Auftragswerts, der Art des Auftrags, des Ausführungsorts und Auftraggebers (mit Anschrift der Vergabebehörde).  
— Angaben über die zur Ausführung der Arbeiten zur Verfügung stehenden Geräte und Maschinen.  
— Angaben darüber, ob der Auftragnehmer beabsichtigt, Stammpersonal oder an Ort und Stelle angeworbene Arbeitskräfte einzusetzen.
9. Einzelheiten zu den Vergabekriterien sind der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu entnehmen.
10. Maßgebend für den Vertrag sind die vom „Department of the Environment“ für Verträge über Straßenbauarbeiten geänderten „Institution of Civil Engineers Conditions of Contract for use in connection with Works of Civil Engineering Construction“, 5. Ausgabe, Leistungsbeschreibung für Straßen- und Brückenbauarbeiten, Zeichnungen und Leistungsverzeichnisse. Gleitklauseln für Löhne und Stoffpreise sind nicht zugelassen.  
Monatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe der ausgeführten Leistungen und angelieferten Baustoffe.
11. 3. Dezember 1976.

**Nicht offenes Verfahren**

1. Direction des Travaux neufs, Fort de Vanves, 27, boulevard de Stalingrad, 92 240 Malakoff, Frankreich (Tel. 657 12 81, App. 330).
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Ecole polytechnique in Palaiseau (Essonne), Frankreich.  
b) Errichtung von zwei Wohngebäuden (EG + 3) mit jeweils 4 größeren Wohnungen und 17 Einraumwohnungen.  
c) Das Vorhaben umfaßt ein Los mit folgenden Leistungen:
  - Rohbau
  - Abdichtungsarbeiten
  - Verputzarbeiten
  - Tischlerarbeiten
  - Schlosserarbeiten
  - Klempnerarbeiten
  - Hoch- und Niederspannungselektrizität
  - Fußbodenbeläge
  - Anstricharbeiten, Verglasung
  - Heizung und Warmwasserbereitung
  - Außenbeleuchtung.Veranschlagte Gesamtkosten: 5 800 000 ffrs.  
Nicht zu dem Auftrag gehören folgende Leistungen:
  - Erschließungsarbeiten
  - Telefon
  - Grünflächen.
- d)
4. 12 (zwölf) Monate.
5. Generalunternehmen mit Nachunternehmern. Die Nachunternehmerleistungen werden vom Generalunternehmer festgelegt.
6. a) 27. Januar 1977.  
b) Siehe Ziffer 1.  
c) Französisch.
7. 27. April 1977.
8. Die Bewerber haben folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) Dekret Nr. 73-431 vom 4. März 1973 (Staatsanzeiger der Französischen Republik Nr. 85 vom 10. April 1973 — Wirtschaft und Finanzen) — Auskunftsblatt, Art. 41.1 des „Code des Marchés Publics“.
  - b) Verordnung vom 16. März 1971 (Staatsanzeiger der Französischen Republik Nr. 85 vom 6. April 1971) — Erklärung, die von Einzelunternehmen oder Gesellschaften bei der Bewerbung um Staatsaufträge zu unterzeichnen ist, Art. 41.2 des „Code des Marchés Publics“ im Rahmen von Art. 17 d) der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 25. Juli 1971 (ABl. EG vom 16. August 1971).
9. Vergabekriterien sind vor allem der Preis, die fachlichen und finanziellen Garantien der Unternehmen sowie Referenzen aus vergleichbaren Aufträgen.
- 10.
11. 7. Dezember 1976.